



Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich Maximilianweg:

KUNDMACHUNG

Es wird gemäß § 67 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr.101, kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde in seiner Sitzung vom 20.01.2020 folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde gemäß § 67 Abs. 1 i.V.m. § 63 Abs. 4 TROG 2016 beschlossen hat.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor:

Planungsbereich Gpn. 81/1, 597, Teilflächen der Gpn. 84, 598 (Klosterstraße)

1. Aufhebung eines Erholungsraumes (FE) und einer landschaftlich wertvollen Freihaltefläche (FA) im Ausmaß von rund 3.189 m²
2. Zuordnung des rund 3.189 m² umfassenden Planungsgebietes (Gpn. 81/1 und 597 sowie Teilflächen der Gpn. 84 und 598) zum baulichen Entwicklungsbereich T 07, für welchen folgende Festlegungen verankert sind:
 - Vorwiegend touristische Nutzung
 - Zeitzone 1: unmittelbarer Bedarf
 - Dichtezone 2: mittlere Dichte, gebietsbezogene BMD höchst 1,95
3. Anpassung der absoluten Siedlungsgrenze im Bereich des Planungsgebietes an die neue Abgrenzung des baulichen Entwicklungsbereiches.

Diesem Beschluss wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 13.03.2020, Zahl RoBau-2-351/9/65-2020, gemäß § 67 Abs. 3 TROG 2016 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt. Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes tritt gemäß § 67 Abs. 4 TROG 2016 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde.

Das örtliche Raumordnungskonzept liegt gemäß § 67 Abs. 4 TROG 2016 während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:
Ing. Mag. Werner Frießer

Angeschlagen am: 12.03.2020

Abgenommen am: